

Kurztitel

Weingesetz-Bezeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 88/1997 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 111/2011

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Außerkrafttretensdatum

01.04.2011

Text**Nennvolumen**

§ 13. (1) Bei Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, Obstwein, weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken, Weinmischgetränken sowie entalkoholisierten und alkoholarmen Weinen ist in der Etikettierung das Nennvolumen in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml) in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit anzugeben.

(2) Die Angabe des Nennvolumens muß in Ziffern erfolgen, die bei einem Nennvolumen von

1. 5 cl mindestens 2 mm,
2. über 5 cl bis 20 cl mindestens 3 mm,
3. über 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm und
4. über 100 cl mindestens 6 mm

hoch sein müssen.